

CHILE

Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von *Capsicum* spp. Nr. 28. Ergänzung des Beschlusses Nr. 3801.

(Establece requisitos fitosanitarios de ingreso para aji (*Capsicum* spp.) y pimenton (*Capsicum* spp.).
Complementa resolución N° 3801.)

Quelle: www.sag.gob.cl

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
Abteilung Schutz der Landwirtschaft**

**Festlegung pflanzengesundheitlicher
Anforderungen für die Einfuhr von *Capsicum*
spp. Ergänzung des Beschlusses Nr. 3801.**

SANTIAGO, 17. Januar 2003

HEUTE WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Nr. 28. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

...

WURDE BESCHLOSSEN:

1. Im Sinne des vorstehenden Beschlusses versteht man unter getrocknetem *Capsicum* spp., *Capsicum* spp. dem der größte Teil der Feuchtigkeit durch natürliche Trocknung entzogen wurde, zum Beispiel sonnengetrocknete Erzeugnisse.
2. Die Einfuhr von getrocknetem *Capsicum* spp. ist unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - 2.1 Stammt die Partie aus einem Land, in dem das Vorkommen von Schadorganismen der Gattungen *Ceratitis*, *Bactrocera*, der Arten *Anastrepha suspensa*, *Neoceratitis cyanescens* und *Zonosemata electa* (Diptera: Tephritidae) und/oder *Trogoderma granarium* bekannt ist, muss diese von einem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes begleitet sein; darin wird unter Angabe der Dosis, Temperatur und Expositionsdauer entsprechend den Angaben in Punkt 3 bescheinigt, dass die Sendung einer Begasung mit Methylbromid unterzogen wurde.
 - 2.2 Stammt die Partie aus Gebieten, die amtlich als frei von Fruchtfliegen für *Capsicum* spp. und *Trogoderma granarium* anerkannt sind, muss die Nationale Pflanzenschutzorganisation dies im Feld Zusätzliche Erklärung des amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes feststellen.

3. Als Quarantänebehandlung durch Begasung mit Methylbromid werden folgende Möglichkeiten anerkannt:

a) Gegen Fruchtliegen (Diptera: Tephritidae)

Dosis (g/m ³)	Expositionsdauer (Stunden)	Temperatur (°C)
40	2	21 oder mehr

b) Gegen *Trogoderma granarium* (Coleoptera: Dermestidae)

Dosis (g/m ³)	Expositionsdauer (Stunden)	Temperatur (°C)
40	12	32 oder mehr
56	12	26,5 – 31,5
72	12	21,0 – 26,0
96	12	15,5 – 20,5
120	12	10,0 – 15,0
144	12	4,5 – 9,5

Wird die Behandlung gegen beide Schadorganismen zugleich durchgeführt, gilt die mit der höchsten Dosis und Expositionsdauer.

4. Der Beschluss tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

CARLOS PARRA MERINO
NATIONALDIREKTOR